

# Neuhausen : aktuell



Nummer 44 | Donnerstag | 03. November 2022

„So schön ist Neuhausen“ - Preisträger des Fotowettbewerbs wurden geehrt

## Druckfrisch überreicht wurde der Fotokalender 2023

„Sie haben uns mit Ihren Fotos gezeigt, dass es sich lohnt, mit offenen Augen durch Neuhausen zu gehen“, sagte Bürgermeister Ingo Hacker. Entstanden ist die Idee zu einem Fotowettbewerb das erste Mal im vergangenen Jahr während des Corona-Lockdowns. Und auch in diesem Jahr haben 58 Teilnehmerinnen und Teilnehmer fast 250 Fotos zum Fotowettbewerb „So schön ist Neuhausen“ eingeschickt. Anschließend war die Einwohnerschaft aus Neuhausen aufgerufen, ihre Favoriten aus den Einsendungen zu wählen. Und weil der Kalender im vergangenen Jahr ein solcher Erfolg war, wurde auch in diesem Jahr aus den Preisträger-Fotos ein Kalender gestaltet.

Die Preisträgerinnen und Preisträger waren vergangene Woche zu einem kleinen Empfang eingeladen und erhielten als Dankeschön und Anerkennung druckfrisch den neuen Kalender mit ihren Fotos. BM Ingo Hacker dankte allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fotowettbewerb: „Sie alle haben in Ihren Fotos besondere Orte, Momente und Situationen eingefangen. Jedes einzelne Foto begeistert und jeder Blickwinkel ist auf seine Weise einzigartig.“

Verkauft wird der Kalender ab 07.11.2022 für 15 Euro am Empfang des Rathauses. Der Erlös geht in diesem Jahr an die HEM-Schwerger-Stiftung.



## Bürgerservice

### Unser Service für Sie:

Bürgermeisteramt Neuhausen  
Schlossplatz 1  
73765 Neuhausen auf den Fildern  
Tel. 07158 1700-0  
Fax: 07158 1700-77  
info@neuhausen-fildern.de  
www.neuhausen-fildern.de

### Wir sind für Sie da:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 - 12.00 Uhr, dienstags zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr. Gerne können Sie einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren. Im **Bürgerbüro** (Rathaus EG, Zi. 3) gelten verlängerte Öffnungszeiten: Montag ab 7.00 Uhr, Donnerstag durchgehend 7.00 - 17.00 Uhr, mittwochs hat das Bürgerbüro geschlossen. Das **Sekretariat des Bauhofes** ist montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr besetzt.

Bezugspreis Abonnement Amtsblatt:

Der Preis von „Neuhausen: aktuell“ beträgt pro Halbjahr 21,25 €.

## Inhaltsübersicht

### In dieser Ausgabe:

■ Aktuelles aus Neuhausen	3
■ Bereitschaftsdienste	6
■ Müllkalender	6
■ Aus den Sitzungen	--
■ Verschenkborse	7
■ Suchen & Finden	7
■ Fundsachen	7
■ Verkehrsinfo	--
■ Amtliche Bekanntmachungen	7
■ Landkreis Esslingen	14
■ Standesamtliche Mitteilungen	15
■ Jubiläen	15
■ Standpunkte im Gemeinderat	--
■ Soziale Dienste	15
■ Mitteilungen der Polizei	--
■ Bildung	17
■ Jugendzentrum	20
■ Ostertagshof	20
■ Kirchen	20
■ Parteien	26
■ Rettungsdienste	28
■ Vereine	28
■ Überörtliche Vereine	34
■ Jahrgänge	34
■ Sonstiges	35

## Notrufnummern

**Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst** 112  
**Krankentransport** 19222  
**Polizeinotruf** 110  
Polizeiposten Neuhausen 9516-0  
Polizeirevier  
Filderstadt-Bernhausen 0711 70913  
Wasserleitungsschaden 0800 3629447

EnBW Regional AG  
Service Neuhausen 07158 9019-0  
Störungsannahme  
- Strom 0800 3629477  
- Erdgas 0800 3629447

## Wichtige Informationen

### Wir sind für Sie da

Bitte vereinbaren Sie vor einem Besuch im Rathaus nach Möglichkeit einen Termin. Termine für das Bürgerbüro und das Standesamt können Sie auch online buchen. Den entsprechenden Link finden Sie auf unserer Homepage ([www.neuhausen-fildern.de](http://www.neuhausen-fildern.de)) auf der Startseite in der rechten Spalte. Termine für das Bürgerbüro erhalten Sie auch unter den Durchwahlen 07158 1700-18, -19, -20 oder -21. Dienstags von 14 bis 18 Uhr und am Donnerstagvormittag von 7 bis 12 Uhr benötigen Sie im Bürgerbüro keinen Termin. Die Termine in den anderen Ämtern können Sie telefonisch oder per E-Mail mit dem für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter oder über den Empfang des Rathauses, Tel. 07158 1700-0, vereinbaren. Bitte tragen Sie bei einem Besuch im Rathaus eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske.

### Aktuelle Stellenausschreibungen

Bei der Gemeinde Neuhausen a. d. F. sind folgende Stellen zu besetzen:

- Mitarbeiter Steueramt (w/m/d)
  - Stellvertretende Amtsleitung Bauamt (w/m/d)
  - Mobilitätsbeauftragter (w/m/d)
  - Pädagogische Fachkräfte (w/m/d) für die Kindertagesstätte Alfred-Delp-Weg
  - Jugendbegleiter (w/m/d) für die Mozartschule
  - Pädagogische Betreuungskräfte (w/m/d) für die Mozartschule
- [www.neuhausen-fildern.de/gemeinde/aktuelle-stellenangebote](http://www.neuhausen-fildern.de/gemeinde/aktuelle-stellenangebote)

### Gelbe Säcke

Leider sind derzeit im Rathaus keine Gelben Säcke mehr vorrätig, die zuständige Firma Remondis hat Lieferschwierigkeiten. Sie können den betreffenden Müll in transparente Säcke verpacken und zu den üblichen Abfuhrzeiten an den Straßenrand stellen oder alternativ

eine Gelbe Tonne beim Abfallwirtschaftsbetrieb bestellen:  
[www.awb-es.de](http://www.awb-es.de), Tel. 0800 9312526.

### Informationen zum Mitteilungsblatt

In KW 52/2022 und 01/2023 erscheint kein Mitteilungsblatt. Die nächste Vollverteilung findet in KW 48 statt.

## Veranstaltungen

**04.11.:** Ökumene, Bibelgespräch, Neupostolische Kirche

**07.11.:** Ökumene, Vortrag und Austausch, Kath. Gemeindehaus

**11.11.:** Kath. Kirchengemeinde, St. Martin mit Lichterprozession, Ochsengarten

**11.11.:** NBN, Auftakt-Prunksitzung, Egelsee-Festhalle

**12.11.:** Kath. Kirchengemeinde, Vernissage zur Wanderausstellung „Was heißt schon alt?“, Kath. Gemeindehaus

**13.11.:** Musikschule, Gitarrentag, Jugendzentrum Penthaus

**13.11.:** Kunstverein, öffentlicher Rundgang, Rupert-Mayer-Kapelle

**17.11.:** Kath. Kirchengemeinde, Gesprächsabend „Älter werden = alt sein?“, Kath. Gemeindehaus

**18.11.:** Albverein, Kulturabend, Schloss-Scheuer

**19.11.:** TSV (Ski-Abteilung), Ski-Basar, Jahn-Turnhalle

**26.11.:** Hobby-Freunde, Adventswerkstatt, Kath. Gemeindehaus

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Gemeinde Neuhausen auf den Fildern

### Druck und Verlag:

Nussbaum Medien  
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt,  
Tel. 07033 525-0,  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

### Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Ingo Hacker, 73765 Neuhausen auf den Fildern, Schlossplatz 1

### Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

## INFORMATIONEN

**Redaktionsschluss:** i. d. R. dienstags, 11 Uhr

**Redaktion:** Elke Eberle, Tel. 07158 1700-28

### Ansprechpartnerin für Vereine, Kirchen und Institutionen:

Barbara Fritton,  
Tel. 07158 1700-56,  
aktuell@neuhausen-fildern.de

### Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt,  
Tel. 07033 6924-0,  
E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de)  
Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

### Anzeigenverkauf:

Außenbüro Filderstadt,  
Raiffeisenstraße 16, 70794 Filderstadt-Bonlanden  
Telefon 0711 99076-0,  
Telefax 0711 99076-10  
E-Mail: [filderstadt@nussbaum-medien.de](mailto:filderstadt@nussbaum-medien.de)

## Abschied in den Ruhestand: Roland Fuchs, Mitarbeiter im Wasserwerk

### Ein Wasserrohrbruch als „Abschiedsgeschenk“

An seinem letzten Arbeitstag gab es in der Scharnhäuser Straße, Ecke Hauffstraße noch einen großen Wasserrohrbruch. Fast 31 Jahre lang arbeitete Roland Fuchs im Wasserwerk Neuhausen. Bürgermeister Ingo Hacker dankte ihm im Namen der Einwohnerschaft, des Gemeinderates und der Kolleginnen und Kollegen für sein Engagement und seine Treue zur Gemeinde: „Sie waren immer ein verlässlicher, freundlicher Kollege, der sich durch nichts aus der Ruhe hat bringen lassen – vielen Dank für Ihr großartiges Engagement. Sie können mit Stolz auf Ihre Zeit hier in Neuhausen beim Wasserwerk zurückblicken.“ Für alle sei es eine Selbstverständlichkeit, dass bei Bedarf immer Wasser flie-

ße. Dass aber Wasser fließe, dafür brauche es Menschen wie Roland Fuchs.

Roland Fuchs hat unzählige Wasserrohrbrüche lokalisiert und in Kooperation mit Fachfirmen behoben, er reinigte Brunnenanlagen, nahm sie im Frühjahr in Betrieb und setzte sie im Herbst außer Betrieb, er legte bei Straßenbaumaßnahmen Notwasserleitungen und übernahm über viele Jahre hinweg Bereitschaftsdienste. In der Bürgerschaft ist er vor allem bekannt, weil er in regelmäßigen Abständen die Wasserzähler in den Häusern austauschte. Roland Fuchs schätzte die Abwechslung und das selbstständige Arbeiten: „Ich habe jeden Tag was Neues erlebt und

am Anfang des Tages wusste man oft nicht, was einen erwartet.“ Inzwischen hat er seinen Nachfolger gut eingearbeitet und er wird ihn bei Fragen weiterhin unterstützen. Wir werden Ralf Gredel in einem der kommenden Mitteilungsblätter vorstellen. BM Ingo Hacker wünschte Roland Fuchs für die Zukunft alles Gute, Gesundheit, Freude am Tun und Zeit für die Dinge, für die er in den vergangenen Jahren vielleicht keine Zeit gefunden habe. Für den Personalrat dankte ihm Fabian Andreas: „Im Namen der Belegschaft auch von mir ein herzliches Dankeschön. Du warst ein Kollege, auf den man sich zu 100 Prozent verlassen konnte.“



## Leitungsarbeiten in der Gottlieb-Daimler-Straße in Neuhausen

### Gas-, Wasser- und Stromleitungen werden erneuert

Neuhausen a. d. F. Die Netze BW erneuert ab Mittwoch, 2. November 2022, in der Gottlieb-Daimler-Straße und im Zeppelinweg in Neuhausen auf den Fildern eine Gasleitung. Dabei werden auch einige Hausanschlüsse erneuert. Die Baustelle in der Gottlieb-Daimler-Straße erstreckt sich von Hausnummer 1 bis 37. Anstelle der bisherigen Stahlleitung wird eine moderne Kunststoffleitung verlegt.

Die Gemeinde Neuhausen a. d. F. nutzt die Gelegenheit, um die

Wasserversorgungsleitungen zu erneuern. Zudem werden neue Stromleitungen in der Gottlieb-Daimler-Straße, im Zeppelinweg und einem kurzen Stück der Wilhelmstraße verlegt. Damit wird das Stromnetz leistungsfähiger.

Auf einer Länge von 260 Metern finden in der Gottlieb-Daimler-Straße abschnittsweise Tiefbauarbeiten sowohl im Gehweg- als auch im Straßenbereich statt. Auch der Zeppelinweg wird während einer bestimmten Bauphase gesperrt. Der

Verkehr wird umgeleitet, es fallen außerdem Parkplätze weg. In der Wilhelmstraße Richtung Weiherbach ist nur der Gehweg betroffen.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Ende Februar kommenden Jahres andauern. Die Netze BW bitten um Verständnis für die Beeinträchtigungen.

In dieser Zeit ist der Radweg zwischen der Max-Eyth-Straße und der Bernhäuser Straße gesperrt.



## Erfolgreiche Hauptübung der Freiwilligen Feuerwehr Neuhausen

### Im Samariterstift wurde der Ernstfall geprobt

Am ersten Oktoberwochenende fand im Samariterstift in der Kirchstraße die Hauptübung der Freiwilligen Feuerwehr Neuhausen statt. Bei sommerlichem Wetter hatten sich zahlreiche Zuschauer am Übungsobjekt eingefunden. Auch Bürgermeister Ingo Hacker sowie Vertreter des Gemeinderats verfolgten die Übung.

Das Samariterstift Neuhausen bietet 75 Plätze zur Pflege, speziell für

demenziell erkrankte Menschen. Deshalb würde ein Brand in diesem Objekt die Feuerwehr vor große Herausforderungen stellen. Auch aus diesem Grund war das Übungsszenario, bei dem ein Zimmerbrand im zweiten Obergeschoss angenommen wurde, sehr realistisch angelegt. Durch die automatische Brandmeldeanlage wurde die Feuerwehr mit allen verfügbaren Kräften zum Objekt alarmiert. In das Objekt führen mehrere Zugänge durch innenliegende Treppenträume sowie Außentreppe. Diese gut zu kennen ist wichtig, um die Trupps möglichst schnell zur Brandbekämpfung und Menschenrettung einsetzen zu können und um im Gebäude eine Rauchausbreitung zu vermeiden. Die Positionierung der Drehleiter aus Bernhausen war in den örtlich beengten Gegebenheiten wichtig, um die effektive Rettung über die

Balkone zu ermöglichen. Alle gereteten Personen, gemitt durch die Jugendfeuerwehr, wurden im Sammelplatz medizinisch erstversorgt und dann aus der Übung entlassen. Im Anschluss an die Übung zogen die stellvertretenden Kommandanten Frank Bayer und Dirk Grüttjen, die die Übung in Zusammenarbeit mit der Hausleitung vorbereitet hatten, ein positives Fazit.

(Text + Fotos: FFW Neuhausen)



## Wanderausstellung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Katholischen Gemeindehaus

### Ausstellung mit Begleitprogramm zum Thema „Was heißt schon alt?“

Mit dem Thema „Was heißt schon alt?“ befasst sich eine Wanderausstellung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die in der Zeit vom 12. bis 27.11.2022 im Katholischen Gemeindehaus St. Petrus und Paulus in Neuhausen/ Filder zu sehen ist. Erweitert wird die Ausstellung mit kreativen Beiträgen der Schülerinnen und Schüler der Mozartschule. Öffnungszeiten sind dienstags von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 20 Uhr. Ergänzend zu der Ausstellung werden verschiedene Veranstaltungen als Begleitprogramm angeboten. Zu allen Programmpunkten bietet die

Öffentliche Katholische Bücherei Neuhausen einen Büchertisch an. Im Anschluss an die Ausstellung können diese Bücher entliehen werden.

Am **Samstag, 12.11.22** findet um 16 Uhr die **Vernissage** statt mit einem Einführungreferat von Ingrid Bondorf, Dipl. Sozialarbeiterin und Geragogin;

für **Donnerstag, 17.11.22** ist um 19.30 Uhr ein **offener Gesprächsabend** über die Altersbilder im Kopf der verschiedenen Generationen geplant, „Älter werden = alt sein?“; die Moderation hat Frau Inge Hafner, ehemalige Altenhilfeplanerin im Landkreis Esslingen;

am **Mittwoch, 23.11.22**, 19.30 Uhr kommt Prof. Dr. Eckhart Hammer, Vorsitzender des Landesseniorenrats BW e.V. zu einem **Vortrag: „Das Beste kommt noch – Männer in der nachberuflichen Phase“**. Das Thema interessiert bestimmt nicht nur Männer ...

Die Erwachsenenbildung der Gemeinde St. Petrus und Paulus, Neuhausen lädt ganz herzlich zu allen Veranstaltungen ins Gemeindehaus, Klosterstr. 8, ein. Die Ausstellung kann auf Wunsch auch außerhalb der Öffnungszeiten besucht werden, Kontakt: 07158 952015 bzw. [ingrid.bondorf@drs.de](mailto:ingrid.bondorf@drs.de)

# Bürgertreff

im Ostertagshof

*gemeinsam aktiv*



## Wochenübersicht

der öffentlichen Veranstaltungen

### Samstag, 05.11.22

17.00 Uhr Kreatives Malen

### Dienstag, 08.11.22

17.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst

19.00 Uhr Klöppel-Treff

### Mittwoch, 09.11.22

12.00 Uhr Mittagstisch

17.00 Uhr Beratung

Patientenverfügung  
(Nur mit vorheriger  
Terminvereinbarung)

18.00 Uhr Nähreff

### Donnerstag, 10.11.22

09.00 Uhr Krabbelgruppe mini  
(nur nach vorheriger  
Absprache)

14.00 Uhr Spiele-Treff

16.00 Uhr OTH-Chor

## Termine der Wunschbaum-Aktion



Abgabe Sterne **bis Do, 24.11.22**

Sternpflücken **ab Mo, 28.11.22**

Geschenkabgabe **bis Mi, 14.12.22**

Geschenkabholung: **19., 20., 22.12.22**

**Wunschsterne mit den wichtigsten Infos und Terminen gibt es nach den Herbstferien im Internet unter [www.neuhausen-buergertreff.de](http://www.neuhausen-buergertreff.de) sowie in den Kindergärten, Schulen, im Rathaus, im Bürgertreff und in der Bücherei.**

**Demenz** begegnen & gestalten

Was wir miteinander im Umgang mit Demenz lernen können.

**DialogTheater e.V.**  
Theater anders er-LEBEN

## Der 52. Hochzeitstag

**Wann?**

**Wo?**

24. November 2022 um 19:00 Uhr

Bürgertreff Ostertagshof

Eintritt frei – Spenden erwünscht

www.dialogtheater.de  
kontakt@dialogtheater.de

## Kreatives Malen

### Samstag, 05.11.2022, 17 Uhr

Lassen Sie Ihrer Fantasie freien Lauf in der neuen Initiative „Kreatives Malen“.

Wir treffen uns unter dem Motto:

#### **Kunst – Kreativität und Farben spontan entdecken**

Wer Spaß an Farben hat, und sich und andere auf eine kreative Art kennenlernen und etwas zur Ruhe kommen möchte, ist bei uns richtig.

Wir möchten mit Acrylfarben ohne malerische Vorkenntnisse uns durch Bilder ausdrücken, nette Dinge entdecken und vielleicht ein Stück weit Zufriedenheit in sich selber finden. Gemeinsam möchten wir spontan, begeisternd und entspannt, Spannendes erfahren. Hierzu laden wir zwei Mal im Monat, jeweils am 1. und 3. Samstag ab 17 Uhr bei entspannter Musik und anschließendem Austausch zu einer Tasse Tee ein. Pinsel, Farbe und Papier sind vorhanden und werden für einen kleinen Unkostenbeitrag zur Verfügung gestellt. Wir freuen uns auf Sie.

Ansprechpartnerin: **Sylvia Pastor**

## Bürgertreff-Büro, Bäderstr. 1, Di 9-11 Uhr + Mi 16-18 Uhr

Leiterin des Bürgertreffs: Magdalena Heinrichs

Tel.: 07158/940933 / E-Mail: [info@neuhausen-buergertreff.de](mailto:info@neuhausen-buergertreff.de) / [www.neuhausen-buergertreff.de](http://www.neuhausen-buergertreff.de)

**Weitere Informationen unter der Rubrik Ostertagshof.**

## Sterbefälle

### Was tun bei Todesfällen?

Ist der Sterbefall innerhalb Neuhausens eingetreten, muss er beim Standesamt Neuhausen (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 002) durch die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut angezeigt werden. Bei auswärts Verstorbenen beim Standesamt des jeweiligen Sterbeortes. Außerdem muss ein Todesfall beim Friedhofsamt (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 003, Tel. 1700-20) gemeldet werden. Liegt der Sterbefall am Wochenende, kann der Beerdigungstermin mit dem jeweiligen Pfarramt festgelegt werden. Der Termin muss aber gleichzeitig mit dem Bestattungsinstitut Dörfler Bestattungen GmbH, Ernst-Sachs-Str. 2, 73207 Plochingen, Tel. 07153 83670, abgesprochen werden.

## Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Versorgung im Notfall



### Notfallpraxis und ärztlicher Hausbesuchsdienst

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

An den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117** Montag bis Freitag, 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

**Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen unter der Rufnummer 112 zu rufen ist.**

#### Zentrale Notfallpraxis

für die Fildergemeinden in der Filderklinik, Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden am Freitag und vor Feiertagen 16 - 23 Uhr, am Samstag, Sonntag u. Feiertag 8 - 23 Uhr. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bringen Sie bitte Ihre Krankenversichertenkarte mit.

### Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen:  
Montag bis Freitag: 19 bis 8 Uhr  
Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 bis 8 Uhr (ohne Voranmeldung)  
Der ärztliche Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche ist unter der **kostenfreien Rufnummer 116117** zu erreichen.

### Zahnärztlicher Notdienst

Samstag, Sonntag und an Feiertagen: Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KZVBW), Schlossstraße 74, 70174 Stuttgart (ÖPNV: U-Bahn-Station „Berliner Platz“ (Liederhalle) über U7 bis Hauptbahnhof und U14 oder U29. Keine Terminvereinbarung möglich.

### Augenärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

### HNO-ärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

### Frauenärztlicher Notdienst

Tel. 0711/3511993

### Giftzentrale

Tel. 0761/19240

### Tierärztlicher Notdienst

Der Bereitschafts-Notdienst ist zu erfragen unter Telefon 07022/2790692.

### Bereitschaftsdienst der Apotheken

Dienstwechsel an Sonn- und Feiertagen um 8.30 Uhr

**4.11.:** Apotheke am Zollberg, ES-Zollberg, Zollernplatz 7/1, Tel. 0711/381812  
Apotheke am Bahnhof, Filderstadt-Bernhausen, Karlstr. 20, Tel. 0711/706325

**5.11.:** Stadt Apotheke Mache, Ostfildern-Ruit, Kirchheimer Str. 27, Tel. 0711/24888944  
Apotheke Bonländer Tor, Filderstadt-Bonlanden, Bonländer Haupstr. 123, Tel. 0711/772910

**6.11.:** Apotheke Mache, Ostfildern-Scharnhäuser Park, Bonhoefferstr. 1, Tel. 0711/3428888  
Filder-Apotheke, Filderstadt-Bernhausen, Nürtinger Str. 6, Tel. 0711/702507

**7.11.:** Bären-Apotheke, ES-Wäldenbronn, Wäldenbronner Str. 44, Tel. 0711/375116  
Fortuna-Apotheke, S-Degerloch, Löffelstr. 3, Tel. 0711/766632

**8.11.:** Charlotten-Apotheke, Esslingen, Neckarstr. 88, Tel. 0711/3180810  
Birken-Apotheke, S-Birkach, Birkheckenstr. 8, Tel. 0711/456655

**9.11.:** Apotheke im ES!, Esslingen, Berliner Str. 2, Tel. 0711/5502540  
Rats-Apotheke, L.-E.-Leinfelden, Irisstr. 9, Tel. 0711/751438

**10.11.:** Kloster-Apotheke, Denkendorf, Umlandstr. 2, Tel. 0711/9348120  
AeroAtoll Apotheke, S-Flughafen, Terminal 3, Tel. 0711/782396904

Sie können die Apotheken-Notdienste auch online erfragen: [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Müllkalender

### Abfuhrtermine

**Freitag, 4.11.:** Biotonne, **Dienstag, 8.11.:** Papiertonne, **Mittwoch, 9.11.:** Gelbe(r) Tonne/Sack, **Donnerstag, 10.11.:** Restmüll 2- und 4-wöchentlich

### Gelbe Säcke

Gelbe Säcke gibt es auch bei „Kreativ mit Hörz“/Poststelle, Schlossplatz 4.

### Altpapiersammlung

Samstag, 26.11.2022. Es sammelt die Bürgergarde.

### Reklamationen bei der Abfuhr/ Abholung von

- **Bio- und Restmülltonnen:**  
Fa. ALBA Süd GmbH & Co. KG, Tel. 0800 9312-526

- **Gelben Säcken und Tonnen:**  
Fa. Remondis GmbH & Co. KG, Tel. 0800 1223255

- **Papiertonnen:**  
Fa. ALBA Süd GmbH & Co. KG, Tel. 0800 9312-526

### Öffnungszeiten Recyclinghof und Grünschnittsammelplatz bei der Kleingartenanlage (Zufahrt Schlossstraße)

Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 15.00 – 18.00 Uhr  
Samstag 9.00 – 12.00 Uhr

**Sperrmüll anliefern ohne Wartezeit?**  
Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb hilft gerne.  
Tel. 0800 9312-526 oder  
Tel. 0711 9312-526

# Wie geht FRIEDEN?

## 3 Abende zum Thema

### Herzliche Einladung

**Freitag, 4.11.22**

Bibelgespräch:

**Die große Vision vom Frieden (Jesaja 2)**

Neuapostolische Kirche, Bernhäuser Str. 18



**Montag, 7.11.22**

Vortrag von Prof. Dr. Bormann, Mitglied im Deutschen Ethikrat:

„Wie weiter mit der christlichen Friedenslehre? - Ethische Überlegungen anlässlich des Ukraine-Krieges und der sogenannten Zeitenwende“

Katholisches Gemeindehaus, Klosterstraße 10

**Mittwoch, 9.11.22**

Andacht:

**Gebet für den Frieden**

Evangelische Christuskirche, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 7

Beginn der Veranstaltungen ist jeweils 19:30 Uhr.

Veranstalter:

Evangelische Kirchengemeinde Neuhausen

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus

Neuapostolische Kirche Neuhausen



Der **Kindergarten St. Vinzenz**  
verkauft auf dem  
Wochenmarkt in Neuhausen

am **Samstag, den 05. November 2022**

**selbstgebackenen Kuchen.**



Der Erlös kommt  
unseren Kindern zu Gute.

Wir freuen uns auf Ihren  
Besuch an unserem Stand!



Kindergarten St. Vinzenz – Wagnerstraße 29 – 73765 Neuhausen

## Verschenkbörse

### Beitrag der Gemeinde zur Müllvermeidung

Wer gut erhaltene, gebrauchte Gegenstände verschenken möchte, kann dies per Post, per E-Mail (haas@neuhausen-fildern.de) oder telefonisch (07158/1700-0) Frau Haas im Rathaus mitteilen. Die aktuellen Angebote können auch auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen, [www.neuhausen-fildern.de](http://www.neuhausen-fildern.de) unter der Rubrik Bauen | Wohnen | Umwelt | Entsorgung | Verschenkbörse abgerufen werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Haas.

**56** 11 stabile Klapptische, 175 x 78 cm, braun mit Vollholzumrandung (auch einzeln), Tel. 709800

**57** Kinderschreibtisch, Kiefernholz, höhenverstellbar, Tel. 0177/6500947

### Suchen & Finden

Wer auf der Suche nach gebrauchten Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen ist, kann sich gerne an das Rathaus, Frau Haas, wenden. Entweder schriftlich über [haas@neuhausen-fildern.de](mailto:haas@neuhausen-fildern.de) oder telefonisch unter 07158 1700-0.

Wir veröffentlichen dann Ihre Suche über das Amtsblatt. Dabei wird lediglich die Suchbeschreibung publiziert. Rückmeldungen zu Suchanfragen nimmt Frau Haas entgegen und stellt anschließend den persönlichen Kontakt her.

## Fundsachen

Eigentumsansprüche können auf dem Fundamt bei Frau Haas, Zimmer 007, im Rathaus geltend gemacht werden.

- schwarz/blau Cube-Kinderfahrrad
- Tabakbeutel
- schwarze Daunenjacke
- rosa Kinderschuh „Lurchi“
- Schlüsselbund mit „Thyssen-Marken“
- silberfarbene Uhr
- Redmi Handy

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, [11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44] des Kommunalab-

gabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen a.d.F. am 25.10.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Neuhausen a.d.F. zur Anpassung an den Euro Euro-Anpassungs-Satzung

Die Euro-Anpassungs-Satzung in der Fassung vom 24.07.2001, zuletzt geändert am 24.07.2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

§ 14 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### Artikel 2 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuhausen a.d.F.

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 27.04.2021, zuletzt geändert am 27.04.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

**§ 15 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 3**

**Änderung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neuhausen a.d.F.**

Die Haushaltssatzung in der Fassung vom 27.04.2021, mit Erlass des Landratsamtes Esslingen vom 05.05.2021, zuletzt geändert am 19.05.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

**§ 6 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 4**

**Änderung der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung über ehrenamtliche Entschädigung in der Fassung vom 23.02.2021, zuletzt geändert am 23.02.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

**§ 5 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 5**

**Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**

Die Polizeiliche Umweltschutzverordnung in der Fassung vom 12.10.2004, zuletzt geändert am 01.02.2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

**§ 23 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwert-

steuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 6**

**Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege**

Die Streupflichtsatzung in der Fassung vom 19.12.1989, zuletzt geändert am 19.12.1989, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

**§ 9 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 7**

**Änderung der Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Neuhausen**

Die Vereinsförderrichtlinie in der Fassung vom 24.07.2001, zuletzt geändert am 07.04.2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz III Förderungsarten wird folgender Absatz IV eingefügt: Absatz IV Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 8**

**Änderung der Dienstanweisung für das Fundbüro**

Die Dienstanweisung für das Fundbüro in der Fassung vom 13.02.1980, zuletzt geändert am 13.02.1980, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

**§ 14 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 9**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 27.07.2010, zuletzt geändert am 27.07.2010, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

**§ 8 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 10**

**Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Neuhausen auf den Fildern nach § 16 FwG**

Die Feuerwehrentschädigungssatzung (WfwES) in der Fassung vom 05.10.2020, zuletzt geändert am 05.10.2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

**§ 9 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 11**

**Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuhausen a.d.F.**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) in der Fassung vom 20.10.2020, zuletzt geändert am 20.10.2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

**§ 7 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 12**

**Änderung der Kostenordnung für die Benutzung der Egelsee-Festhalle**

Die Kostenordnung EFH in der Fassung vom 24.07.2001, zuletzt geändert am 24.07.2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

**§ 9 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind,



tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 13

##### Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung Benutzung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Fassung vom 17.11.2015, zuletzt geändert am 10.08.2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

§ 16 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 14

##### Änderung der Richtlinien für die Offene Jugendarbeit in Neuhausen a.d.F.

Die Richtlinien Offene Jugendarbeit in der Fassung vom 06.11.1984 zuletzt geändert am 06.11.1984, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

§ 17 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 15

##### Änderung der Kostenordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen

Die Kostenordnung Turn- und Sporthallen in der Fassung vom 24.07.2001, zuletzt geändert am 24.07.2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 16

##### Änderung der Entgeltordnung für das Freibad Neuhausen

Die Entgeltordnung Freibad in der Fassung vom 11.04.2006, zuletzt

geändert am 15.04.2010, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz III wird folgender Absatz IV eingefügt:

Absatz IV Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 17

##### Änderung der Satzung der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern zur Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz +E26

Die Satzung Landeswohnraumförderungsgesetz (LwoFG) in der Fassung vom 24.01.2017, zuletzt geändert am 24.01.2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 18

##### Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Neuhausen a.d.F.

Die Betriebsatzung Eigenbetrieb in der Fassung vom 26.10.2011, zuletzt geändert am 24.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

§ 15 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 19

##### Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Abwassersatzung (AbwS) in der Fassung vom 15.12.2021, zuletzt geändert am 15.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 50 wird folgender § 51 eingefügt:

§ 51 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abga-

ben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 20

##### Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Erschließungsbeitragsatzung in der Fassung vom 22.03.2011, zuletzt geändert am 23.03.2011, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

§ 22 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 21

##### Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen a.d.F.

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 26.07.2005, zuletzt geändert am 27.09.2010, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

§ 27 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 22

##### Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen

Die Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 21.09.2010, zuletzt geändert am 22.09.2010, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 23

##### Änderung der Satzung Jagdgenossenschaft Neuhausen

Die Satzung Jagdgenossenschaft in der Fassung vom 14.04.2021, zuletzt

geändert am 14.04.2021, mit Erlass des Landratsamtes Esslingen (Jagdbehörde) vom 29.04.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

§ 21 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe

#### Artikel 24

##### Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Die Marktgebührensatzung in der Fassung vom 10.03.1980, zuletzt geändert am 10.08.2005, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 25

##### Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

Die Hebesatzung in der Fassung vom 23.11.2021, zuletzt geändert am 23.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 26

##### Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neuhausen a.d.F.

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 25.10.2016, zuletzt geändert am 26.10.2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

§ 13 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten

noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 27

##### Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 25.10.2016, zuletzt geändert am 24.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

§ 13 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zusätzlich zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### Artikel 28

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Neuhausen a.d.F., den 25.10.2022

Ingo Hacker  
Bürgermeister

##### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## NUTZUNGSORDNUNG für die Egelsee-Festhalle der Gemeinde Neuhausen a.d.F.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 folgende Nutzungsordnung für die Egelsee-Festhalle zur Kenntnis genommen:

### § 1

#### Zweckbestimmung / Geltungsbereich

1. Die Egelsee-Festhalle ist Eigen-

tum der Gemeinde Neuhausen a. d. F.. Sie ist als solches öffentliches Vermögen und muss pfleglich und schonend behandelt werden.

2. Die Egelsee-Festhalle dient zur Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Wohls in der Gemeinde Neuhausen a. d. F. Sie wird auf schriftlichen Antrag unter den nachfolgenden Bedingungen überlassen.

3. Die Egelsee-Festhalle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO), unterliegt also deren Regelungen.

4. Diese Nutzungsordnung gilt gleichermaßen für Nutzer und Mieter, im weiteren Nutzer genannt.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

1. **Verantwortliche für Veranstaltungstechnik** müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.

2. Eine **Fachkraft für Veranstaltungstechnik** muss die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und drei Jahre Berufsausbildung besitzen.

3. Als **Sachkundige Aufsichtspersonen in Versammlungsstätten** gelten die Personen, die eine entsprechende Schulung besucht haben, mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.

4. **Ausstattungen** sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.

5. **Requisiten** sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.

6. **Ausschmückungen** sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck

### § 3

#### Verwaltung und Aufsicht

##### 1. Verwaltung

1.1. Die Verwaltung und Oberaufsicht über die gesamte Egelsee-Festhalle obliegt der Gemeindeverwaltung, die damit Betreiberin i.S.d. VStättVO der Halle ist.

1.2. Das Hausrecht obliegt der Gemeinde als Betreiberin der Egelsee-Festhalle und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich

Proben-, Auf- und Abbaueiten vom Hausmeister oder einer damit beauftragten Person ausgeübt.

1.3. Die Gemeinde als Betreiberin oder die von ihr damit beauftragte Person hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Nutzer und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

1.4. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zur Egelsee-Festhalle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

1.5. Die im Obergeschoss der Halle befindlichen Räume werden den Vereinen zum Zwecke der regelmäßigen Nutzung entsprechend dem Belegungsplan zur Verfügung gestellt.

## 2. Aufsicht

2.1. Die Aufsicht über den Betrieb in der Egelsee-Festhalle (einschließlich Vereinsräume) hat der diensthabende Hausmeister. Seinen Anordnungen ist von den Nutzern unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister ist verantwortlich für die Ordnung in und außerhalb der Halle, insbesondere für Beleuchtung, Lüftung und sonstige Bedienung der Halle sowie die Kontrolle der Reinigung und Abfallentsorgung durch den Nutzer. Die Halle ist besenrein zu hinterlassen. Die Reinigung der Küche hat gemäß Anlage 4 zu erfolgen, die Abfallentsorgung gemäß Anlage 5.

2.2. Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung durch die Nutzer. Er verwahrt die Schlüssel zu den Hallenräumen. In Einzelfällen kann die Schlüsselgewalt auf eine von der Gemeindeverwaltung beauftragte Person übertragen werden.

2.3. Zur Nutzung der Halle dürfen nur solche Personen, Vereinigungen bzw. Gruppen zugelassen werden, die eine besondere Genehmigung der Gemeindeverwaltung haben.

## § 4 Vermietung

1. Die Gemeinde (Vermieterin) stellt die Egelsee-Festhalle den Nutzern (Mieter) im Wege der Vermietung zur Verfügung.

2. Der Abschluss eines Mietvertrages ist schriftlich (mit Vordruck) mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht herge-

leitet werden. Erst der von beiden Seiten unterzeichnete Mietvertrag bindet Nutzer und Vermieter. Mit der Beantragung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Vermieterin über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Nutzer vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen sind Vertragsbestandteil. Über die Vermietung wird erst entschieden, wenn der Gemeindeverwaltung dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.

3. Kommt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO eine Person gem. § 2 Abs. 1 oder 2 während der technischen Aufbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Nutzer, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und der entsprechende Qualifikationsnachweis sind der Gemeindeverwaltung bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Nutzers diese Person.

4. Ferner prüft die Gemeinde, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen oder Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bestimmungen werden im Mietvertrag über die Nutzung der Versammlungsstätte festgelegt. Der Nutzer bestellt die entsprechenden Personen, im Falle einer Brandsicherheitswache ausschließlich die Feuerwehr von Neuhausen auf den Fildern, und trägt alle Kosten.

5. Vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

6. Veranstalter ist der Nutzer. Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

7. Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig vor Ihrer Veranstaltung mit dem Hausmeister der Egelsee-Festhalle Kontakt aufzunehmen, um die Details, die nicht mittels des Fragebogens geklärt wurden, abzusprechen, damit Ihre Veranstaltung optimal verlaufen kann. Tel.: 0173 / 3482659

## § 5 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Der Nutzer kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist min-

destens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.

2. Tritt der Nutzer später zurück, so hat er 25 % der festgelegten Miete zu zahlen, sofern die Egelsee-Festhalle für diesen Termin nicht anderweitig vermietet werden kann. In begründeten Fällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten von der Erhebung des Mietkostenanteils ganz oder teilweise abgesehen werden.

3. Die Gemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegenden Nutzung dringend benötigt werden. Bereits entstandene und nachweisbare Kosten sind dem Nutzer zu erstatten.

4. Die Gemeinde kann außerdem vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus der Nutzungs- und Kostenordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Eine Entschädigung erfolgt in diesem Falle nicht.

## § 6 Benutzungsbestimmungen

1. Die Egelsee-Festhalle wird mit den beweglichen Gegenständen vom Hausmeister dem Nutzer übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer etwa festgestellte Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde (Hausmeister oder Gemeindeverwaltung) geltend macht. Die Rückgabe der Halle hat rechtzeitig vor Beginn der nächsten Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei vom Hausmeister festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird eine Ersatzrechnung gestellt.

2. Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekoration, das Aufstellen von Gegenständen, die Abhaltung von Proben sowie das Entfernen und Antransportieren angebrachter Gegenstände müssen im Belegungsantrag beantragt werden. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben.

3. Das Mietverhältnis erstreckt sich nur auf die im Mietvertrag angegebenen Räume. Bei Inanspruchnahme weiterer Räume ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich, ebenso bei Veränderungen jeglicher Art in oder an der Halle.

4. Sind für eine Veranstaltung Tische und/oder Stühle notwendig,

sind diese auf Grundlage eines von der Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Der Nutzer wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Sollte dem Nutzer keine der von der Gemeinde vorgestellten Varianten zusagen, entscheidet die Gemeindeverwaltung über die weitere Vorgehensweise. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag der Versammlungsstätte gesondert festgelegt. In der Halle dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als 600 Personen (= Besucher + Mitwirkende wie Künstler, Techniker, Servicepersonal, Nutzer und dessen Mitarbeiter, etc.) aufhalten. Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung ist grundsätzlich Sache des Nutzers. Gegen entsprechenden Kostenersatz können diese Arbeiten auch von der Gemeinde übernommen werden.

5. Eintrittskarten sind vom Nutzer selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder maximal im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

6. Werden mehr als 200 Besucher erwartet, ist vom Nutzer eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr von Neuhausen auf den Fildern zu bestellen.

7. Für die Parkierung im Schulhof sind in ausreichender Zahl Ordnungskräfte einzusetzen (mind. 2 Personen) Insbesondere sind die Rettungswege (Feuergassen) sowie die Zu- und Abfahrten freizuhalten. Dies gilt auch für die Garagen auf dem Grundstück. Beabsichtigt der Nutzer den Schulhof für andere Zwecke als das Parken zu verwenden, ist dies im Fragebogen anzugeben und ist genehmigungspflichtig.

8. Die rückwärtige Zufahrt zur Egelsee-Festhalle ist in Absprache mit dem Hausmeister ausschließlich für den Zulieferverkehr erlaubt. Es dürfen keine Fahrzeuge im Bereich der Rettungswege (Feuerwehruzufahrt) abgestellt bzw. geparkt werden

9. Die genutzten Außenflächen (z.B. Zugangsbereich zur Egelsee-Festhalle, Schulhof, Parkplätze, etc.) sind in ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Der Nutzer hat bei Bedarf auch diese Flächen zu reinigen.

## § 7 Halle

Die Halle einschließlich der Bühne ist für kulturelle, sportliche und ge-

sellschaftliche Zwecke im Rahmen ihrer baulichen Möglichkeiten zur Nutzung zugelassen.

### 1. Sportliche Nutzung

a) Die sportliche Nutzung erstreckt sich ausschließlich auf Tanzsport.

b) Die Durchführung anderer Sportarten wie z.B. Handball, Fußball, Tennis usw. ist aus baulichen Gründen ausdrücklich verboten.

### 2. Sonstige Nutzung

a) Für die Nutzung der Halle (einschließlich Bühne) für Veranstaltungen außerhalb des sportlichen Übungsbetriebes und des Belegungsplanes gilt § 4.

b) Die Veranstaltung endet zu der im Mietvertrag festgelegten Schlusszeit, die auch eine eventuelle Sperrzeitverkürzung beinhaltet. Der Nutzer haftet dafür, dass die Festhalle ab diesem Zeitpunkt binnen einer halben Stunde geräumt wird. Auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften ist entsprechend § 10 Nr. 4 zu achten.

c) Die Bühne darf nur für Aufführungen genutzt und nur von Darstellern betreten werden. Ein Betreten der Bühne außerhalb einer Aufführung, insbesondere durch Besucher und Kinder, ist zu unterbinden.

d) Eine Unterteilung bzw. die Verdunklung der Halle und die Trennung der Bühne sind durch verschiedene Vorhänge möglich. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass Beschädigungen der Vorhänge und Gewaltanwendungen aller Art unterlassen werden.

e) Bei Vermietung der Halle können gleichzeitig das Foyer, die Schankanlage und Kücheneinrichtung sowie die bühnentechnischen Einrichtungen auf besonderen Antrag und gegen entsprechende Mehrkosten benutzt werden. Die Bestimmungen der §§ 9 und 11 sind besonders zu beachten.

## § 8 Vereinsräume

1. Die Vereinsräume stehen insbesondere den örtlichen Vereinen und Gruppen zur Nutzung entsprechend den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und dem Belegungsplan zur Verfügung. Die Nutzer sind aufgefordert, mit der notwendigen Eigenverantwortung und mit gegenseitiger Rücksichtnahme die Räumlichkeiten und das Inventar pfleglich zu behandeln. Der Belegungsplan für die jeweilige Belegung wird von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Vereinen aufgestellt. Er ist für alle Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Falls kein Einvernehmen zustande kommt, kann die Gemeinde die Nutzungszeiten selbst festlegen.

2. Weitere Nutzer, sowie über die Festsetzungen des Belegungsplans hinausgehende Belegungen können auf Antrag von der Gemeinde zugelassen werden.

3. Die Vereinsräume werden den Nutzern in dem bestehenden, ihnen bekannten Zustand überlassen. Die Überlassung gilt als ordnungsgemäß, wenn der Vertragsnehmer Mängel nicht unverzüglich oder spätestens vor der Nutzung beim Hausmeister geltend macht.

4. Die Benutzung der Vereinsräume beginnt in der Regel frühestens um 08.00 Uhr und endet spätestens um 22.30 Uhr. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

5. Die Schränke zur Unterbringung beweglicher Gegenstände stehen den Vereinen entsprechend ihrer Zuteilung zur Verfügung. Es ist dafür zu sorgen, dass die Schränke in stets verschlossenem Zustand gehalten werden. Ansprüche gegenüber der Gemeinde aus dem Abhandenkommen vereinseigener Sachen sind ausgeschlossen.

## § 9 Küche

1. Für den Betrieb der Küche, hat der Nutzer zu sorgen. Außer der Eigenbewirtschaftung besteht die Möglichkeit, die Bewirtung einem Gastronomen zu übertragen.

2. Die Küche darf erst nach besonderer Einweisung durch den Hausmeister oder einer hierfür beauftragten Person in Betrieb genommen werden. Den technischen Anleitungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Inventar der Küche ist pfleglich zu behandeln und in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand wieder zu übergeben. Vor der Nutzung und nach Beendigung der Nutzung der Küche sind die Räumlichkeiten, Geräte und alle Einrichtungsgegenstände vom Hausmeister und vom Verantwortlichen des Nutzers gemeinsam abzunehmen. Die Abnahme ist in einem Formblatt festzuhalten und vom Hausmeister und Nutzer unterschrieben unverzüglich der Gemeindeverwaltung zuzuleiten.

## § 10 Besondere Pflichten der Nutzer

1. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat die Verpflichtung, dass stets Ordnung, Sauberkeit und insbesondere Ruhe bewahrt werden.

2. Die sich aus § 38 Absätze 1 - 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Nutzer übertragen. Insbesondere

muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Nutzers (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist von ihm der vom Hausmeister ausgehändigte Veranstaltungsbegleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Nutzer selber durchgeführt werden kann, wird im Vertrag konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter der Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird.

3. Der Nutzer hat außerdem alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

4. Der Nutzer hat die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg sowie den einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

5. Der Nutzer ist verpflichtet, sich etwaige Genehmigungen (Schank-erlaubnis, Sperrzeitverkürzung, ...) selbst zu besorgen. Ferner obliegt ihm die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeindegemeinschaft und der Künstlersozialkasse und die Zahlung der fälligen Gebühren.

6. Die jeweilige Nutzungsdauer ist genau einzuhalten.

7. Falls die Halle an einem dem betreffenden Nutzer gestatteten Tag für Übungszwecke oder Veranstaltungen nicht benötigt wird, ist rechtzeitig vor Beginn der vorgesehenen Nutzung dem Hausmeister Mitteilung zu machen.

8. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, werden die Fundsachen dem Fundamt der Gemeindeverwaltung übergeben.

### § 11

#### Bedienung von Anlagen

1. Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Gardinenanlagen dürfen nur durch den Hausmeister, dessen Stellvertreter oder eines sonstigen Beauftragten der Gemeinde bedient werden. Ggf. wird eine Person des Nutzers entsprechend eingewiesen.

2. Werden durch den Nutzer eigene Anlagen zur Beleuchtung, Beschallung, Videotechnik etc. eingebracht, muss der Nutzer das notwendige Bedienpersonal stellen, das sich mit der Anlage auskennt.

### § 12

#### Änderung in und an dem Vertragsgegenstand Dekorationen, Eingebrachte Technik

1. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung des Hausmeisters nicht vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen werden, ist der Vertragsgegenstand sofort nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen.

2. Das Anbringen von Dekorationen (Ausstattungen, Ausschmückungen und Requisiten) aller Art und das Einbringen von Technik ist mit dem Hausmeister abzusprechen, es darf jedoch keinerlei Schäden verursachen. Insbesondere dürfen in die Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände keine Nägel oder dergleichen eingeschlagen werden.

3. Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

4. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO).

5. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).

6. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Dies bedeutet, dass alle Ausschmückungen im Foyer, auf der Treppe und im oberen Foyer aus nichtbrennbaren Materialien, alle anderswo verwendeten Ausschmückungen aus schwer entflammbaren Materialien bestehen müssen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 5 und 6 VStättVO).

7. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§ 33 Abs. 8 VStättVO).

8. Eingebrachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO und

der Unfallverhütungsvorschriften, speziell der DGUV Vorschrift 17 entsprechen.

9. Auf Bühnen-, Szenen- und Spielflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden. Ausgewiesene Rettungswege dürfen auch durch vorübergehend abgestellte Gegenstände nicht eingeschränkt werden.

10. Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person gem. § 2 Nrn. 1-3 die Bühne zur Benutzung freigegeben hat. Künstlerische Forderungen hinsichtlich Dekoration und Darstellung dürfen nicht aufrechterhalten werden, wenn die dafür verantwortliche Person aus Sicherheitsgründen Einwände gegen sie erhebt.

### § 13

#### Rauchen, offenes Feuer und Pyrotechnik

1. In allen Bereichen der Egelsee-Festhalle ist das Rauchen grundsätzlich verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Aufführung begründet ist. Die Aufhebung des Rauchverbotes wird nur wirksam, wenn dies beantragt und von der Verwaltung schriftlich genehmigt wird.

2. In allen Bereichen der Egelsee-Festhalle ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen generell verboten.

3. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen ist generell untersagt.

4. Die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig. Dabei dürfen diese nie unbeaufsichtigt gelassen werden.

5. Die Verwendung einer Nebelmaschine ist generell untersagt.

### § 14

#### Ordnungsvorschriften

##### Es ist verboten:

1. in der Egelsee-Festhalle sowie in den Vereinsräumen zu rauchen;
2. Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen;
3. Feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können sowie Chemikalien in die Wasserabflüsse zu werfen;

4. Fahrzeuge außerhalb der hierfür vorgesehenen Park- und Stellplätze zu parken, insbesondere Fahrräder und dgl. innerhalb des Gebäudes abzustellen;

5. Tiere mitzubringen;

6. Ausgänge während den Veranstaltungen zu schließen oder Rettungswege -auch im Freien- einzuengen oder zu blockieren und Sicherheitseinrichtungen oder -Zeichen unkenntlich oder unzugänglich zu machen.

#### § 15 Haftung

1. Die Nutzung der Halle, aller Räumlichkeiten, der Geräte und Einrichtungen geschehen auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Es wird daher seitens der Gemeinde bei der Überlassung keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.

2. Der Nutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die aufgrund der Überlassung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten, einschließlich etwaiger Neben- und Prozesskosten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Nutzer, Schaden an der Mietsache (Räume und Inventar) aus eigenen Mitteln zu bereinigen.

3. Für alle der Gemeinde zustehenden Schadensersatzansprüche an einzelne Mitglieder der Nutzer haftet der betreffende Nutzer. Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

4. Die Gemeinde kann vor Genehmigung einer Veranstaltung den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangen, die, falls die Gemeindeverwaltung es für notwendig hält, auch Vermögensschäden abdecken muss. Falls der Versicherungsnachweis nicht erbracht wird, ist die Gemeinde berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

#### § 16 Kosten

Die Kosten für die Nutzung der Egelsee-Festhalle werden in einer besonderen Kostenordnung geregelt.

#### § 17 Ausschluss

Nutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder den vom Hausmeister oder von sonstigen aufsichtsführenden Personen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können

von der Hallennutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.  
Neuhausen a. d. F., den 25.10.2022  
Ingo Hacker  
Bürgermeister

#### Der Verband Region Stuttgart

lädt ein zur 26. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung **am Mittwoch, 9. November 2022, um 15.00 Uhr** im Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg, König-Karl-Halle, Willi-Bleicher-Straße 19 in 70174 Stuttgart.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

#### Öffentlich:

- TOP 1 Internationales Standortmarketing zur Gewinnung von Fachkräften und Gründer\*innen
- TOP 2 Durchführung einer Potenzialanalyse „IT Hardware-Entwicklung und -Produktion in der Region Stuttgart“, u. a. Antrag der CDU/ÖDP-Fraktion vom 28.09.2021
- TOP 3 Nachhaltige Bioökonomie in der Region Stuttgart
- TOP 4 Nachhaltige Gewerbegebiete im Bestand – Konzept zur Unterstützung von Kommunen und Unternehmen
- TOP 5 Beschluss über die Juryempfehlung zum Kofinanzierungsprogramm Wirtschaft und Tourismus
- TOP 6 Vorschlag für eine Klausur Nachhaltigkeit, Wachstum und Wohlstand, u. a. Anträge der SPD-Fraktion vom 02.10.2021 und Antrag der FDP-Fraktion vom 22.07.2022
- TOP 7 Beteiligungsbericht 2021 des Verbands Region Stuttgart
- TOP 8 Verschiedenes

### Landkreis Esslingen Nachrichten

#### Gast- und Pflegefamilien für jugendliche Geflüchtete im Landkreis Esslingen gesucht

Im Landkreis Esslingen kommen aktuell fast täglich unbegleitete minderjährige Geflüchtete an, zumeist aus Syrien oder Afghanistan über die sogenannte Balkanroute. Für einige der jugendlichen Geflüchteten ist ein neues Zuhause in einer Pflegefamilie wünschenswert. Daher sucht der Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien landkreisweit Pflegefamilien speziell für jugendliche Geflüchtete. Die Jugendlichen sind meist zwischen 14 und 17 Jahre alt, überwiegend männlich und bringen im Wesentlichen die typi-

schen altersgemäßen Themen mit. Alle Interessierten, die sich für diese anspruchsvolle Aufgabe interessieren, sind zu einer Informationsveranstaltung des Fachdienstes am Donnerstag, 15. November 2022 um 17 Uhr in 72622 Nürtingen, Martin-Luther-Hof, Jakobstraße 17 herzlich eingeladen. In dieser ersten Veranstaltung werden Themen erörtert, die im Zusammenhang mit der Aufnahme eines jugendlichen minderjährigen Geflüchteten stehen. Im Anschluss an diese Erstinformationsveranstaltung ist ein Vorbereitungskurs mit zwei Abendterminen vorgesehen.

Weitere Informationen gibt es beim Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien des Landkreises Esslingen, Andrea Henzler, Telefon 0711 3902-42879 und Cornelia König, Telefon 0711 3902-42820, E-Mail: Pflegekinderdienst@LRA-ES.de.

#### Zentraler Corona-Impfstützpunkt des Landkreises löst Impfbus ab

#### Ab dem 2. November wird wieder in festen Räumen geimpft

Der Corona-Impfbus des Landkreises Esslingen tourt seit dem Sommer 2021 durch die Städte und Gemeinden und bietet alle gängigen Impfstoffe an. „Die Erfahrungen aus dem letzten Herbst und Winter haben gezeigt, dass die Einsätze bei kalter und nasser Witterung schwieriger sind“, sagt Gesundheitsdezernent Peter Freitag. „Um Wartezeiten im Freien zu vermeiden und die Arbeitsbedingungen des Impfteams zu verbessern, konzentrieren wir uns jetzt auf ein niederschwelliges Impfangebot in festen, leicht erreichbaren Räumlichkeiten.“ Zum November 2022 wird der Betrieb des Impfbusses auslaufen. Das Impfteam des Impfbusses bietet die Corona-Schutzimpfungen ab dem 2. November an einem zentralen Stützpunkt zu festen Öffnungszeiten an, und zwar in angemieteten Räumlichkeiten einer Arztpraxis in Nürtingen, Heiligkreuzstraße 12. Geimpft wird hier jeweils dienstags bis freitags von 11 bis 14.15 Uhr und von 15 bis 18.15 Uhr. Mit der Organisation und Koordinierung des Impfangebots durch das Impfteam ist weiterhin der Malteser Hilfsdienst beauftragt. Vorab sollte unbedingt ein Termin über das zentrale Impfportal des Landes unter [www.impftermin-bw.de](http://www.impftermin-bw.de) gebucht werden, um Wartezeiten vor Ort zu vermeiden. Über das genannte Internetportal können auch Impftermine bei den niedergelassenen Ärzten im Landkreis Esslingen gebucht werden. Termine sind auch für weitere Personen buchbar. Außerdem können Corona-Impftermine über die Hotline-Telefonnum-

mer 0800 / 282 272 91 gebucht werden.

Über das Impfangebot an dem festen Impfstützpunkt hinaus soll das Impfteam vor allem die Corona-Impfungen in Pflegeeinrichtungen und bei anderen vulnerablen Gruppen unterstützen. „Wir sind als Heimaufsicht im Austausch mit unseren Pflegeeinrichtungen und fragen regelmäßig den Bedarf ab. Grundsätzlich besteht hier aber eine gute Abdeckung durch die Hausärzteschaft“, so Gesundheitsdezernent Freitag. Des Weiteren führt das Impfteam regelmäßig Impfaktionen in den Ukraine-Flüchtlingsunterkünften des Landkreises durch. Außer den Corona-Schutzimpfungen werden dabei auch Masernimpfungen vorgenommen, damit ukrainische Kinder über die für einen Schulbesuch notwendige Impfung verfügen.

### **Eike Thorsten Weber ist neuer Kreisbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung**

Eike Thorsten Weber ist neuer Kreisbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis Esslingen. Seine Aufgabe ist die Wahrung der Interessen aller Menschen mit Behinderung im Landkreis und die Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Der Kreisbeauftragte, dessen Stelle durch Mittel des Landes Baden-Württemberg gefördert wird, berät den Landkreis in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderung. Er wird bei allen Vorhaben der Landkreisverwaltung immer dann eingebunden, wenn es um ihre Rechte geht. Er fasst dann Stellungnahmen, Anträge oder Empfehlungen. Ebenso steht Weber Städten und Gemeinden im Landkreis beratend zur Seite, wenn es um die Schaffung barrierefreier, inklusiver Lebensräume geht und er ist zentraler Ansprechpartner der örtlichen Behindertenbeauftragten. Des Weiteren arbeitet der Kreisbehindertenbeauftragte eng zusammen mit Organisationen und Verbänden der Behindertenhilfe.

Weber ist außerdem Ansprechpartner für alle Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis und deren Angehörige. Er ist unabhängiger Wegweiser und Ombudsperson, beispielsweise, wenn sich Betroffene und Angehörige in ihren Rechten eingeschränkt oder diskriminiert fühlen. Grundlegend für die Tätigkeit sind die UN-Behindertenrechtskonvention mit ihrem Gebot zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie die Bundes- und Landes-

behindertengleichstellungsgesetzes für die Umsetzung auf der lokalen Ebene.

Der Kreisbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung hat sein Büro im Erweiterungsbau des Landratsamts in Esslingen in den Pulverwiesen und ist telefonisch unter 0711 3902-42049 oder E-Mail: [Weber.Eike@LRA-ES.de](mailto:Weber.Eike@LRA-ES.de) zu erreichen.

### **Informationsveranstaltung zu Grundlagen der Geflügelhaltung**

Das Amt für Landwirtschaft im Landratsamt Esslingen veranstaltet am Freitag, 11. November 2022 eine Informationsveranstaltung rund um die Geflügelhaltung. Von 13.30 bis 17 Uhr informiert Heide Schöllhammer von der Geflügelspezialberatung am Regierungspräsidium Tübingen zu Themen der Geflügelhaltung. Die Veranstaltung findet in der Albert-Schäffle-Schule, Albert-Schäffle-Straße 1 in Nürtingen im großen Konferenzraum statt. Die Themen umfassen die verschiedenen Haltungsverfahren sowie Hinweise zum Federpicken wie auch die unterschiedlichen Aspekte der Beleuchtungstechnik im Geflügelstall.

Eine Anmeldung ist erforderlich bis 4. November unter der Internetadresse: [www.esslingen.landwirtschaft-bw.de](http://www.esslingen.landwirtschaft-bw.de), Rubrik Aktuelles

### **Standesamtliche Mitteilungen**

#### **Sie sind vor Kurzem Eltern geworden?**

Wenn die Geburt Ihres Kindes im Amtsblatt veröffentlicht werden soll, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Gerne nehmen wir die gewünschten Daten unter der Rubrik „Standesamtliche Nachrichten“ auf. Die Rubrik erscheint wöchentlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Standesamt Neuhausen, Frau Gröber, Tel. 07158/1700-17, [standesamt@neuhausen-fildern.de](mailto:standesamt@neuhausen-fildern.de) oder schicken Sie die „Einwilligungserklärung“, die Sie auf der Homepage [www.neuhausen-fildern.de/Rathaus/Rathausdienstleistungen/Geburt/Veröffentlichungen](http://www.neuhausen-fildern.de/Rathaus/Rathausdienstleistungen/Geburt/Veröffentlichungen) finden an das Standesamt Neuhausen.

#### **Eheschließungen**

Kristin Blachnik und Steffen Ohler, am 15.10.2022.

Katharina Weber geb. Wörner und Philipp Toni Weber, Karlstraße 26, Neuhausen auf den Fildern, am 24.10.2022.

#### **■ Sterbefälle**

Susanne Vogelmann, geb. Müller, Kesslerstraße 71, Neuhausen auf den Fildern, 77 Jahre alt.

Rainer Kopietz, Seestraße 22/1, Neuhausen auf den Fildern, 81 Jahre alt.

Gerhard Ebensberger, Lettenstraße 7, Neuhausen auf den Fildern, 78 Jahre alt.

### **Jubiläen**

#### **■ Geburtstage**

04.11. Gisela Häbe, 85 Jahre

04.11. Ursula Keilbach-Oefelein, 70 Jahre

06.11. Anna Micke, 95 Jahre

06.11. Rosemarie Hanselmann, 85 Jahre

06.11. Francesco Ioppolo, 80 Jahre

08.11. Eva-Maria Griebler, 75 Jahre

09.11. Ruzica Kosanic, 85 Jahre

**Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gratulieren herzlich!**

### **Ende der amtlichen**

### **Bekanntmachungen**

### **Soziale Dienste**

#### **Beratungsstelle für Ältere und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen**

Die Beratungen sind umfassend, neutral und kostenlos. Wir wollen Sie dabei unterstützen, sich zu orientieren und die richtige Auswahl zu treffen, die individuell zu Ihrem Bedarf und zu Ihrer Lebenssituation passt.

Sie erhalten Informationen

- zur Versorgungsstruktur und zu Unterstützungsangeboten vor Ort
- rund um die Pflege und altersspezifische Situationen
- zu Leistungen der Pflege- und Krankenkassen
- zu den sozialen Diensten am Ort und im Landkreis
- zur Pflege zu Hause
- über teilstationäre und stationäre Hilfen
- über Wohnformen im Alter

Die Beratungen finden dienstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, im Rathaus, EG, Zimmer 001, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern, statt.

**Bitte beachten Sie:**

**Beratungsgespräche sind nur mit einer festen Terminvereinbarung möglich.**

Ihre Ansprechpartnerin ist Birgit Kolb. Tel. 0173 3482658 oder (07158) 1700-16  
E-Mail:

[beratung.pflege@neuhausen-fildern.de](mailto:beratung.pflege@neuhausen-fildern.de)